

**605. Wasserrecht.** A. Unterm 19. April 1884 wurde dem Herrn Ruppert, damaligem Besitzer der Mühle in Turbenthal, für sich und zu Handen der übrigen Wasserrechtsbesitzer am Mühlebach gestattet, bei km 14,179 der Töfzkorrektur, d. h. zirka 10 m unterhalb dem quer durch die Töfzsohle gelegten eisernen Syphon einen Einlauf aus der Töfz in den bestehenden Zulaufkanal zur obern Fabrik (W.-N.-R. No. 58, Bezirk Winterthur) zu erstellen, um dem letztern Wasser aus der Töfz zuzuführen. Durch den neuen Zulaufkanal dürfen der Töfz höchstens 500 Liter Wasser per Sekunde entzogen werden und ist zu diesem Zwecke die Weite des Einlaufes (Fallenöffnung) entsprechend einzurichten. Ferner ist unterm 9. November 1893 dem Herrn A. Tiarks, damaligem Besitzer der obern Fabrik, unter Bedingungen gestattet worden, an Stelle des alten Rades ein neues oberflächliches Wasserrad mit dem bisherigen Durchmesser von 3 m zu erstellen, und zur Verhütung von Hinter-

wasser im Ablauf dasselbe, sowie den Radauflauf um 0,15 m zu erhöhen. In beiden Konzessionen ist die Neubestimmung des Wasserzinses vorgeschrieben.

B. Das Wasserwerk ist am 4. April 1898 an Herrn Emil Amsler in Turbenthal übergegangen; es wurde demselben mit Verfügung vom 3. Februar 1900 der Vermessungsbericht zugestellt.

Hienach ergibt sich:

|  |          |
|--|----------|
| Töbwasserspiegel                                     | 559,06 m |
| Oberfläche des Ueberlaufes am Ende des Ablaufkanales | 554,26 " |
| Bruttogefälle  | 4,80 m   |

Hievon ab: Erforderliches Kanalgefälle

|   |        |
|---|--------|
| $\frac{1}{4}$ ‰ für den 380 m langen Zulauf und |        |
| $\frac{1}{2}$ ‰ " " 300 m " Ablaufkanal         | 0,25 " |
| Nettogefälle                                    | 4,55 m |

Der Zinsbestimmung ist eine mittlere Wassermenge von 600 Litern zu Grunde zu legen.

Die zu verzinsende Wasserkraft beträgt daher

$$600 \times 4,55 = 2730 \text{ mkg} = 36,4 \text{ PS.}$$

Der Zins ist pro Jahr und PS zu 4 Fr. anzusetzen.

Der jährliche Zins beträgt also 145 Fr. 60 Rp. Derselbe ist zum ersten Mal am 31. Dezember 1900 zu entrichten. Der bisherige, unterm 29. Dezember 1849 bestimmte Zins beträgt 21 Fr. 51 Rp. und ist jeweilen auf Martini fällig. Von Martini 1894 bis Ende 1899 ist die Zinsdifferenz, sowie das Betreffnis für den neuen

Zins im Betrage von Fr.  $[5 \times (145.60 - 21.51)] \frac{145.60}{12} \times 1\frac{2}{3} = 640 \text{ Fr. } 65 \text{ Rp.}$  nachzuzahlen.

C. Gegen den Vermessungsbericht erhebt Herr Amsler mit Schreiben vom 27. März 1900 im Wesentlichen folgende Einwendungen:

1. Die Kosten der Expertise von 26 Fr. 50 Rp. habe er nicht oder wenigstens nicht allein zu tragen.

2. Das Gefäll sei nicht bis zur Oberfläche des Ueberlaufes am Ende des Ablaufkanales zu berechnen, sondern nur bis oberhalb (?) des Radaufes.

3. Es seien nicht genügend Wassermessungen vorgenommen worden und verlange er solche noch ausdrücklich.

4. Er habe das Geschäft nur zirka 3 Jahre betrieben und begreife nicht, warum er für 5 Jahre nachzahlen solle.

5. Er sei in bedrängter finanzieller Lage und bitte, diese zu berücksichtigen.

D. Hiezu ist zu bemerken:

ad 1. Die Expertise ist in den betreffenden Konzessionen vorgeschrieben und fällt nach § 15 des Gesetzes vom 14. April 1872 zu Lasten der Konzessionäre. Die untern Wasserwerke werden ebenfalls untersucht werden und haben die entsprechenden Kosten ebenfalls zu tragen.

ad 2. Ist unverständlich. Die Nachprüfung ergibt, daß das Bruttogefälle richtig angegeben ist.

ad 3. Der Zinsbestimmung ist das gleiche Wasserquantum zu Grunde gelegt, wie dasjenige für die Berechnung der Wasserkraft der Mühle Turbenthal. Für weitere Messungen und Untersuchungen hätte Herr Amsler nach § 13 des zitierten Gesetzes die entstehenden Kosten zu übernehmen.

ad 4 und 5. Da die Liegenschaft im Falle von Handänderungen nur für drei ausstehende fällige Zinse haftet und Herr Amsler offenbar außer Stande ist, selbst zu zahlen, ist die Nachforderung entsprechend zu reduzieren.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenlage des dem Herrn Emil Amsler zustehenden Wasserwerkes an der Töb im Neugut, Gemeinde Turbenthal (W.-R.-Nat. No. 58, Bezirk Winterthur) wird folgendermaßen festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| a) Wassermarke am Ende des Ablaufkanales F P  | 554,86 m |
| b) Grundschwelle beim Kanaleinlauf zur Mühle  | 553,57 " |
| Grundschwelle beim Leerlauf                   | 553,57 " |
| Schwellenfallenstirne daselbst                | 554,29 " |
| Oberfläche des Ueberlaufes                    | 554,26 " |
| c) Oberste Fensterbank am Magazingebäude F P  | 558,92 " |
| f) Grundschwelle am Leerlauf ob dem Wasserrad | 556,45 " |
| Schwellenfallenstirne daselbst                | 557,92 " |

|   |          |
|---|----------|
| g) Höhe des Radauflaufes  | 557,71 m |
| Nre des Rades (R. = 1,50 m)   | 556,14 " |
| i) Oberfläche des Ueberlaufes   | 558,17 " |
| Grundschwelle bei der Kanalschleuse (Fallen 0,76 m hoch)                        | 557,69 " |
| Grundschwelle des Leerlaufes daselbst (Fallen 0,73 m hoch)                      | 557,68 " |
| l) Tößmarke km 14,200 rechts  | 561,20 " |
| m) Oberkant des eisernen Rechens am Kanaleinlauf aus der Töß                    | 559,91 " |
| n) Oberkant Grundschwelle am Kanaleinlauf aus der Töß                           | 557,90 " |
| Schwellbrettstirne daselbst   | 559,10 " |
| o) Tößsohle beim Kanaleinlauf 558,94 m + 0,12 m Wassertiefe                     | 559,06 " |
| p) Oberkant Grundschwelle beim Zulauf zum Grundwasserkanal (Fallenhöhe 0,59 m)  | 561,01 " |
| Oberkant Grundschwelle am Auslauf des Wylaer Mühlebaches                        | 561,01 " |
| Schwellbrettstirne  | 561,46 " |
| q) Tößmarke km 14,050 links   | 561,78 m |
| r) Oberfläche des linken Brüstungsquader bei der gedeckten Brücke, untere Seite | 564,95 " |

II. Der jährliche Zins für dieses Wasserrecht wird auf 145 Fr. 60 Rp. festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Mal auf 31. Dezember dieses Jahres zu entrichten ist.

III. Der bisherige unterm 29. Dezember 1849 festgesetzte Zins von 21 Fr. 51 Rp. wird aufgehoben.

IV. Die seit Martini 1896 bis Martini 1899 aufgelaufene Zinsdifferenz, sowie der neue Zins von Martini 1899 bis Ende 1899, zusammen im Betrage von 392 Fr. 47 Rp. hat Herr Amsler innert 3 Monaten der Staatskasse einzuzahlen.

V. Dispositiv I und II dieses Beschlusses hat der Wasserrechtsbesitzer in seinen Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb 6 Wochen, vom Datum dieses Beschlusses an durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion in Bezug auf Dispositiv II, und bei der Baudirektion in Bezug auf Dispositiv I, auszuweisen.

VI. Mitteilung an Herrn Emil Amsler unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an das Statthalteramt Winterthur, an den Gemeinderat Turbenthal, an die Notariatskanzlei Turbenthal, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten und des Planes.